



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1998

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	8. 6. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung . . . . .	394
1112 610		Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 12. Mai 1998 (GV. NW. S. 384). . . . .	397
	10. 6. 1998	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1998 . . . . .	397

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

1112

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Kommunalwahlordnung  
Vom 8. Juni 1998**

Aufgrund des § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NW. S. 384), und des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1064), wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1262), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die §§ 32 und 76 bis 78 folgende Fassung:
  - „§ 32 Stimmzettel und Umschläge
  - § 76 Funktionsbezeichnungen
  - § 77 Wahlkosten
  - § 78 Feststellung von Bevölkerungszahlen und der Zahl der Wahlberechtigten“.
2. In der Anlagenübersicht werden im Text zu Anlage 27 die Wörter „höchsten Teilungszahlen“ durch die Wörter „zuzuteilenden Sitze“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 8 werden die Wörter „bei gleicher Höchstzahl im Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes)“ ersetzt durch die Wörter „bei gleichen Zahlenbruchteilen im Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes)“.
4. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
 

„8. gegebenenfalls den Hinweis, daß der Stimmbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik (§ 50 Abs. 2 des Gesetzes) oder eine wahlstatistische Auszählung (§ 50 Abs. 4 des Gesetzes) einbezogen ist und mit Stimmzetteln gewählt wird, die mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen versehen sind.“
5. In § 20 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Bei Erteilung des Wahlscheines im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten ausgedruckt werden.“
6. In § 31 Abs. 4 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit“ eingefügt.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlbriefumschläge“ durch das Wort „Umschläge“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Die Unterscheidungsbezeichnungen nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes legt das Innenministerium fest.“
8. § 33 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Hat ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber in dem genannten Zeitraum seine Wählbarkeit verloren und ist für ihn ein Ersatzbewerber nicht vorgesehen, so ist die Wahlbekanntmachung um den Hinweis zu ergänzen, daß der Bewerber zwar nicht in die Vertretung berufen werden kann, die auf den Wahlvorschlag entfallenden Stimmen jedoch für die Verteilung der Sitze nach § 33 des Gesetzes berücksichtigt werden.“
9. § 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- c) In Absatz 3 (neu) wird dem bisherigen einzigen Satz folgender Satz vorangestellt:
 

„In Wahlbezirken, die gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, dürfen Wahlvorstände von Stimmbezirken, die an der repräsentativen Wahlstatistik (§ 50 Abs. 2 des Gesetzes) oder an wahlstatistischen Auszählungen (§ 50 Abs. 4 des Gesetzes) teilnehmen, nicht mit der Feststellung des Briefwahlergebnisses für Stimmbezirke beauftragt werden, die daran nicht teilnehmen.“
10. § 61 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „gleicher Höchstzahl (§ 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes)“ durch die Wörter „gleichen Zahlenbruchteilen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes)“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Die den Parteien und Wählergruppen zuzuteilenden Sitze (Absatz 3 Satz 1 Nr. 7) werden errechnet, indem unter Verwendung eines Musters nach Anlage 27 deren jeweilige Stimmenzahl mit der maßgeblichen Ausgangszahl für die Sitzverteilung vervielfacht und durch die Gesamtzahl der zugrundezulegenden Stimmen geteilt wird. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die Restsitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt.“
11. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „oder verliert ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber seine Wählbarkeit“ und in Satz 3 die Wörter „oder des nicht mehr wählbaren“ gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:
 

„(5) Findet die Nachwahl wegen des Todes eines Wahlbezirksbewerbers statt, so haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 20 Abs. 4 ist anzuwenden. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Vorschriften erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Gemeindedirektor eingegangen sind, werden von diesem gesammelt und unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichtet.

(6) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“
12. In § 72 Abs. 7 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit“ eingefügt.
13. In § 74 werden unter § 61 nach den Wörtern „§ 33 Abs. 5 Satz 1“ die Wörter „und 2“ eingefügt.
14. In § 75 b Abs. 6 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2“.
15. Im Abschnitt XII. Allgemeine Vorschriften wird folgender neuer § 76 eingefügt:
 

„§ 76 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.“
16. Der bisherige § 76 wird § 77.
17. Die bisherigen §§ 77 und 78 werden in § 78 zusammengefaßt, der folgende Fassung erhält:
 

„§ 78 Feststellung von Bevölkerungszahlen und der Zahl der Wahlberechtigten

(1) Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes richten sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebenen

Bevölkerungszahl, welche 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht ist. Als Bevölkerungszahl des Wahlbezirks (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlgebiets durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes ist zum letzten Halbjahresstichtag, der 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit liegt, nach dem Melderegister zu ermitteln. Die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Ermittlung der Wahlergebnisse (§ 61 Abs. 3 Nr. 1) bleibt unberührt.“

#### 18. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80 Wahlstatistik

(1) Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes sind Wahrscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht sowie Kreis und Gemeinde. Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b des Gesetzes sind abgegebene Stimme, ungültige Stimme, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht sowie Kreis und Gemeinde. Hilfsmerkmal für beide Erhebungen ist der Stimmbezirk.

(2) Die Erhebung nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes wird von den Gemeinden, in denen ausgewählte Stimmbezirke liegen, unter Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Das Ergebnis wird dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik getrennt für die einzelnen Stimmbezirke übermittelt.

(3) Die Erhebung nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b des Gesetzes wird unter Verwendung von Stimmzetteln gemäß § 23 Absatz 2 des Gesetzes durchgeführt. Der Gemeindedirektor leitet die Wahlniederschriften, deren Anlagen sowie die vom Wahlvorsteher übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Erhebung ausgewählten Stimmbezirke ungeöffnet zur Auswertung an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik weiter, das diese Unterlagen nach der Auswertung unverzüglich zurückzusenden hat. Eine Gemeinde mit einer Statistikdienststelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erfüllt, kann die Auswertung der Stimmzettel selbst in der Statistikdienststelle vornehmen; in diesem Falle teilt der Gemeindedirektor dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Ergebnisse getrennt für die einzelnen Stimmbezirke mit.

(4) Die Wahlberechtigten in den ausgewählten Stimmbezirken sind in der Wahlbenachrichtigung darauf hinzuweisen, daß ihr Stimmbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist, bei der die Stimmzettel nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen gekennzeichnet sind. Im Wahllokal ist ferner durch einen Aushang auf die repräsentative Wahlstatistik hinzuweisen.

(5) Briefwähler sind nur dann in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einzubeziehen, wenn die Feststellung des Briefwahlergebnisses durch den Wahlvorstand eines daran teilnehmenden Stimmbezirks erfolgt. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden.

(6) Für wahlstatistische Auszählungen, die Gemeinden gemäß § 50 Abs. 4 des Gesetzes durchführen, gelten die Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(7) Ergebnisse für eine Gemeinde dürfen nur im Falle des § 50 Abs. 4 des Gesetzes veröffentlicht werden.

(8) Für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik im Einvernehmen mit dem Innenministerium festgelegten Vordrucke zu verwenden. §§ 54, 55 und 61 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.“

#### 19. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe der Größe

„(bis zu 23,5 x 13,5 cm = DIN B 6/DL)“

wird geändert in

„(bis zu 235 x 125 mm = DIN B 6/DL)“.

b) Unter dem Text auf der linken Seite des Formblattes wird in einer Freizeile über dem Wort „Absender“ die Fußnote „<sup>3)</sup>“ eingefügt, deren Wortlaut wie folgt unter dem Formblatt einzuordnen ist:

„<sup>3)</sup> Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einbezogen, ist die Wahlbenachrichtigung wie folgt zu ergänzen: „Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl der Stadtvertretung/Kreisvertretung mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.“ In Stimmbezirken, deren Briefwahlergebnis vom Briefwahlvorstand festgestellt wird, werden dem ersten Satz die Wörter „(gilt nicht für die Briefwahl)“ angefügt.“

c) Die bisherigen Fußnoten „<sup>4)</sup>“ und „<sup>5)</sup>“ werden die Fußnoten „<sup>6)</sup>“ und „<sup>7)</sup>“.

#### 20. In Anlage 3 wird die Angabe der Größe („bis zu 23,5 x 13,5 cm = DIN B 6/DL) <sup>1) 2)</sup>“ geändert in „(bis zu 235 x 125 mm = DIN B 6/DL) <sup>1) 2)</sup>“

#### 21. Die Anlage 26a wird wie folgt geändert:

In Abschnitt IV Nr. 5 werden in Absatz 1 und Absatz 6 jeweils die Wörter „nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren“ durch die Wörter „nach dem Verfahren der mathematischen Proportion“ sowie in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 jeweils die Wörter „bei gleicher Höchstzahl“ durch die Wörter „bei gleichen Zahlenbruchteilen“ ersetzt.

#### 22. Die Anlage 26b wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II werden in Nummer 6 Satz 1 und in Nummer 7 Satz 3 jeweils die Wörter „nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren“ durch die Wörter „nach dem Verfahren der mathematischen Proportion“ sowie in Nummer 6 Satz 2 und Nummer 7 Satz 6 jeweils das Wort „Höchstzahlen“ durch das Wort „Zahlenbruchteile“ ersetzt.

#### 23. Die Anlage 27 wird mit neuer Überschrift durch die beiliegende Anlage ersetzt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals auf die nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung; für bis dahin stattfindende einzelne Neuwahlen und Wiederholungswahlen gelten die Vorschriften in der bisherigen Fassung.

Düsseldorf, den 8. Juni 1998

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Franz-Josef Kniola

**Berechnung der zuzuteilenden Sitze**

Wahl zur Vertretung der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
 der kreisfreien Stadt<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
 des Stadtbezirks<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Erste Ausgangszahl: _____ Sitze										
Lfd. Nr.	Partei Wählergruppe	Stimmenzahl	Ausgangszahl (Zahl der Sitze)	Gesamtstimmenzahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach dem größten Rest	Erste Zuteilungszahl	Sitze aus Wahlbezirken	Sitze aus der Reserveliste
1										
2										
3			x _____ :	_____ =						
4										
usw.										

Zweite Ausgangszahl: _____ Sitze										
Lfd. Nr.	Partei Wählergruppe	Stimmenzahl	Ausgangszahl (Zahl der Sitze)	Gesamtstimmenzahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach dem größten Rest	Zweite Zuteilungszahl	Sitze aus Wahlbezirken	Sitze aus der Reserveliste
1										
2										
3			x _____ :	_____ =						
4										
usw.										

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

1112  
610

**Berichtigung  
des Zweiten Gesetzes zur Änderung  
des Kommunalwahlgesetzes vom 12. Mai 1998  
(GV. NW. S. 384)**

1. In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 50 Abs. 2 Satz 6 das Wort „Wahlbezirk“ durch das Wort „Stimmbezirk“ zu ersetzen.
2. In Artikel II ist im ersten Satz das Wort „Kommunalwahlgesetz“ durch das Wort „Kommunalabgabengesetz“ zu ersetzen.

- GV. NW. 1998 S. 397.

**Haushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1998**

Vom 10. Juni 1998

**1. Haushaltssatzung**

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluß vom 13. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 1998, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4 631 094 500,- DM
in der Ausgabe auf	4 631 094 500,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	622 748 200,- DM
in der Ausgabe auf	622 748 200,- DM

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1998 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 49 912 050,- DM festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 286 939 700,- DM festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400 000 000,- DM festgesetzt.

**§ 5**

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 17,5% der für das Haushaltsjahr 1998 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

**§ 6**

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Wird einem Beamten/einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann der Beamte/die Beamtin mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit der Beamte/die Beamtin während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. 3. 1998 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 18. Juni bis 26. Juni 1998 im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer-Nr. 295, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Juni 1998

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

i. V.

Sudbrock

- GV. NW. 1998 S. 397.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
**Bezugspreis** halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359